EUROPÄISCHE
KOMMISSION

Brüssel, den 3.9.2026
COM(2026) 473 final

ANNEX

ANHANG

des

Durchführungsbeschlusses des Rates

zur Feststellung der zufriedenstellenden Erfüllung der Bedingungen für die Zahlung eines Teils der achten Tranche im Rahmen des Ukraine-Plans der Fazilität für die Ukraine

ANHANG

ZUSAMMENFASSUNG

Am 24. August 2026 übermittelte die Ukraine im Einklang mit Artikel 26 der Verordnung (EU) 2024/792 vom 29. Februar 2024 zur Einrichtung der Fazilität für die Ukraine einen Antrag auf Zahlung eines Teils der fünften, siebten und achten Tranche des Ukraine-Plans[1]. Mit dem Zahlungsantrag übermittelte die Ukraine Belege als Nachweis für die zufriedenstellende Erreichung eines Schrittes für die fünfte Tranche, von drei Schritten für die siebte Tranche und von vier Schritten für die achte Tranche, die im Anhang des Durchführungsbeschlusses (EU) 2024/1447 des Rates vom 14. Mai 2024 zur Billigung der Bewertung des Ukraine-Plans[2], geändert durch den Durchführungsbeschluss (EU) 2026/1923 des Rates[3] (im Folgenden „Anhang des Durchführungsbeschlusses“), aufgeführt sind. Die Ukraine legte auch Belege für drei Schritte der neunten Tranche vor.

Auf Grundlage der von der Ukraine vorgelegten Informationen werden drei Schritte der achten Tranche als in zufriedenstellender Weise erreicht angesehen:

- Schritt 5.1 betreffend die Veröffentlichung der Bewertung der Resilienz des Bankensystems,
- Schritt 8.5 betreffend das Inkrafttreten der Rechtsvorschriften über den Zugang zu Informationen über externe technische Bauarbeiten und
- Schritt 12.6 betreffend die Veröffentlichung des Berichts über die Durchführung der staatlichen Unterstützung im Rahmen des öffentlichen Agrarregisters.

Die Kommission ist zu dem Schluss gelangt, dass die Belege, die für einen der für die achte Tranche erforderlichen Schritte vorgelegt wurden, nicht ausreichen, um zu dem Schluss zu gelangen, dass dieser in zufriedenstellender Weise erreicht wurde (Schritt 1.5 betreffend das Informationssystem für die Personalverwaltung – HRMIS).

Aus den von der Ukraine vorgelegten Informationen geht ferner hervor, dass ein Schritt aus der fünften Tranche und drei Schritte aus der siebten Tranche in zufriedenstellender Weise erreicht wurden:

- Schritt 3.5 betreffend das Inkrafttreten der Rechtsvorschriften zur Überarbeitung der Integritätserklärungen von Richterinnen und Richtern und des entsprechenden Überprüfungsverfahrens,

---

[1] Verordnung (EU) 2024/792 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. Februar 2024 zur Einrichtung der Fazilität für die Ukraine (ABl. L, 2024/792, 29.2.2024, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2024/792/oj).

[2] Durchführungsbeschluss (EU) 2024/1447 des Rates vom 14. Mai 2024 zur Billigung der Bewertung des Ukraine-Plans (ABl. L, 2024/1447, 24.5.2024, ELI: http://data.europa.eu/eli/dec_impl/2024/1447/oj). Anhang des Durchführungsbeschlusses des Rates https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=CONSIL%3AST_9492_2024_ADD_1&qid=1716536456361.

[3] Durchführungsbeschluss des Rates (EU) 2026/1923 vom 30. Juli 2026 zur Änderung des Durchführungsbeschlusses (EU) 2024/1447 zur Billigung der Bewertung des Ukraine-Plans (ABl. L, 2026/1923, 7.8.2026, ELI: http://data.europa.eu/eli/dec_impl/2026/1923/oj).

- Schritt 10.7 betreffend die Benennung eines neuen Strommarktbetreibers,
- Schritt 10.14 betreffend das Inkrafttreten der Rechtsvorschriften zur Förderung der Entwicklung einer effizienten und nachhaltigeren Fernwärmeversorgung und
- Schritt 11.3 betreffend das Inkrafttreten der Rechtsvorschriften über die Verkehrssicherheit und die Interoperabilität des Eisenbahnverkehrs der Ukraine innerhalb von drei Jahren nach ihrer Annahme.

Darüber hinaus hat die Ukraine im Einklang mit der Methodik für den Umgang mit der partiellen Erreichung von Schritten des Ukraine-Plans um die Berücksichtigung der folgenden für die neunte Tranche geplanten Schritte als potenziell mildernde Faktoren ersucht:

- Schritt 5.5 betreffend das Inkrafttreten der Rechtsakte zur verbesserten Abwicklung notleidender Kredite,
- Schritt 7.20 betreffend die Genehmigung des operativen Plans mit Maßnahmen zur Überwindung des geschlechtsspezifischen Lohngefälles für den Zeitraum bis 2030 und
- Schritt 15.11 betreffend die Annahme von Änderungen der Entschließung über das Verfahren für die staatliche Gewässerüberwachung.

Im Rahmen von **Kapitel 3** zum Justizsystem traten die Rechtsvorschriften zur Überarbeitung der Integritätserklärung von Richterinnen und Richtern und des entsprechenden Überprüfungsverfahrens in Kraft.

Im Rahmen von **Kapitel 5** zu den Finanzmärkten wurde die Bewertung der Resilienz der größten Banken im Bankensystem veröffentlicht.

Im Rahmen von **Kapitel 7** zum Humankapital wurde der operative Plan mit Maßnahmen für die Umsetzung der nationalen Strategie zur Überwindung des geschlechtsspezifischen Lohngefälles bis 2030 im Zeitraum 2026-2028 angenommen.

Im Rahmen von **Kapitel 8** zu den Rahmenbedingungen für Unternehmen traten die Rechtsvorschriften über den Zugang zu Informationen über externe technische Infrastruktur in Kraft.

Im Rahmen von **Kapitel 10** zum Energiesektor wurden Rechtsvorschriften zur Förderung der Entwicklung einer effizienten und nachhaltigeren Fernwärme angenommen, die in Kraft getreten sind, und es wurde ein neuer Strommarktbetreiber ernannt.

Im Rahmen von **Kapitel 11** zum Verkehrssektor wurden Rechtsvorschriften über die Verkehrssicherheit und die Interoperabilität des Eisenbahnverkehrs der Ukraine angenommen, die in Kraft getreten sind.

Im Rahmen von **Kapitel 12** über die Agrar- und Ernährungswirtschaft wurde der Bericht über die Durchführung der staatlichen Unterstützung im Rahmen des staatlichen Agrarregisters veröffentlicht.

Im Rahmen von **Kapitel 15** „Ökologischer Wandel und Umweltschutz“ wurden die Rechtsvorschriften zur Änderung des Verfahrens für die staatliche Gewässerüberwachung angenommen.

Schritt 3.5

Bezeichnung des Schrittes: Inkrafttreten der Rechtsvorschriften zur Überarbeitung der Integritätserklärungen von Richterinnen und Richtern und des entsprechenden Überprüfungsverfahrens
Damit zusammenhängende Reform/Investitionen: Reform 1: Stärkung der Rechenschaftspflicht, Integrität und Professionalität der Justiz
Finanziert durch: Darlehen/nicht rückzahlbare Unterstützung
Hintergrund Die Anforderung für Schritt 3.5 lautet gemäß dem Anhang des Durchführungsbeschlusses: *Inkrafttreten der Gesetze und der Verordnungen der ukrainischen Hohen Qualifikationskommission für Richterinnen und Richter, mit denen die Integritätserklärungen von Richterinnen und Richtern und das entsprechende Überprüfungsverfahren neu geregelt werden. Im Mittelpunkt der Rechtsakte stehen u. a. folgende Hauptbereiche:* *— Präzisierung des Inhalts der Integritätserklärungen und der Gründe für die Einleitung der Überprüfung,* *— Verlängerung des Zeitraums, auf den sich die Überprüfung bezieht,* *— Verbesserung des Überprüfungsverfahrens durch Festlegung der Überprüfungsmechanismen und -fristen, Festlegung der Rechte und Pflichten der am Überprüfungsverfahren beteiligten Personen und Einrichtungen sowie Klärung der rechtlichen Folgen der Überprüfung* Die Anforderungen dieses Schritts sind in Verbindung mit der Gemeinsamen Stellungnahme der Venedig-Kommission und der Generaldirektion Menschenrechte und Rechtsstaatlichkeit des Europarats zu den Entwürfen von Änderungen zu Disziplinarverfahren gegen Richterinnen und Richter, Integritätserklärungen und anderen Verfahren vom Oktober 2025 (CDL-AD(2025)044, im Folgenden „Gemeinsame Stellungnahme“) zu sehen, in der die europäischen Standards für Integritätserklärungen von Richterinnen und Richtern weiter präzisiert und konkrete Grenzen für dieses Instrument festgelegt werden. Schritt 3.5 ist einer der sieben Schritte der Reform 1 im Rahmen von Kapitel 3 (Justizsystem und Menschenrechte). Darauf folgen Schritt 3.15 zur Einsatzfähigkeit des spezialisierten Bezirksverwaltungsgerichts und des spezialisierten Oberverwaltungsgerichts (umzusetzen bis zum 4. Quartal 2026) und Schritt 3.16 zum Inkrafttreten von Rechtsvorschriften zur Ausweitung der Beteiligung unabhängiger Sachverständiger, die von internationalen Partnern benannt werden, an der Auswahlkommission für die Mitglieder der Hohen Qualifikationskommission für Richterinnen und Richter der Ukraine (umzusetzen bis zum 4. Quartal 2026).
Vorgelegte Nachweise 1) Zusammenfassendes Dokument, in dem ordnungsgemäß belegt wird, wie der Schritt gemäß den Anforderungen im Anhang des Durchführungsbeschlusses in zufriedenstellender Weise erreicht wurde, 2) Kopie des ukrainischen Gesetzes Nr. 4905-IX vom 9. Juni 2026 „zur Änderung des ukrainischen Gesetzes, über das Justizsystem und die Stellung der Richter‘ und einiger ukrainischer Rechtsakte zur Verbesserung der Integritätserklärungen von Richtern und der Erklärungen zu familiären Verbindungen von Richtern“,

3) Kopie des Beschlusses Nr. 88/ZP-26 der Hohen Qualifikationskommission für Richterinnen und Richter der Ukraine „über die Genehmigung von Formularen für Erklärungen über Integrität und zu familiären Verbindungen und Regeln für das Ausfüllen dieser Formblätter“ vom 8. Juli 2026,
4) Kopie des Beschlusses der Hohen Qualifikationskommission für Richterinnen und Richter der Ukraine Nr. 89/ZP-26 „über Änderungen der Geschäftsordnung der Hohen Qualifikationskommission für Richter der Ukraine“, genehmigt durch den Beschluss Nr. 81/ZP-16 der Hohen Qualifikationskommission der Richterinnen und Richter der Ukraine vom 13. Oktober 2016 (geändert durch den Beschluss der Hohen Qualifikationskommission für Richterinnen und Richter der Ukraine Nr. 119/ZP-23 vom 19. Oktober 2023 in der geänderten Fassung) und anderer Vorschriften der Hohen Qualifikationskommission für Richterinnen und Richter der Ukraine im Zusammenhang mit dem Inkrafttreten des ukrainischen Gesetzes vom 8. Juli 2026 „zur Änderung des ukrainischen Gesetzes, über die Justiz und die Stellung der Richter‘ und des ukrainischen Gesetzes, über den Hohen Justizrat zur Verbesserung der Erklärungen über richterliche Integrität und zu familiären Verbindungen von Richtern‘ vom 9. Juni 2026 Nr. 4905-IX“.

Analyse

Die Begründung und die Nachweise, die die ukrainischen Behörden vorgelegt haben, decken die wesentlichen Aspekte von Schritt 3.5 ab.

Reform 1 zielt darauf ab, die Rechenschaftspflicht, Integrität und Professionalität der Justiz und das Vertrauen der Öffentlichkeit in die Justiz zu stärken, indem die transparente und leistungsorientierte Auswahl von Richterinnen und Richtern wieder aufgenommen und die Bewertung der Qualifikationen der amtierenden Richterinnen und Richter verbessert wird, das System der disziplinarischen Verantwortung gestärkt wird, die bestehenden Instrumente zur Wahrung der richterlichen Integrität ausgebaut werden und ein neues Gericht für Verwaltungssachen, an denen staatliche Stellen beteiligt sind, eingerichtet wird.

Die Anforderungen dieses Schritts sind in Verbindung mit der Gemeinsamen Stellungnahme der Venedig-Kommission und der Generaldirektion Menschenrechte und Rechtsstaatlichkeit des Europarats zu den Entwürfen von Änderungen zu Disziplinarverfahren gegen Richterinnen und Richter, Integritätserklärungen und anderen Verfahren vom Oktober 2025 (CDL-AD(2025)044, im Folgenden „Gemeinsame Stellungnahme“) zu sehen, in der die europäischen Standards für Integritätserklärungen von Richterinnen und Richtern weiter präzisiert und konkrete Grenzen für dieses Instrument festgelegt werden.

Zu diesem Zweck nahm das ukrainische Parlament am 9. Juni 2026 das ukrainische Gesetz Nr. 4905-IX zur „Änderung des ukrainischen Gesetzes, über das Justizsystem und die Stellung der Richter‘ und einiger ukrainischer Rechtsakte zur Verbesserung der Integritätserklärungen von Richtern und der Erklärungen zu familiären Verbindungen von Richtern“ an. Das Gesetz trat am 25. Juni 2026 in Kraft.

Das Gesetz enthält Klarstellungen und Verbesserungen des Verfahrens zur Überprüfung von Integritätserklärungen und beseitigt doppelte Verfahren bei verschiedenen Behörden, z. B. in Bezug auf die Überprüfung von Vermögenserklärungen.

In dem Gesetz wird der Inhalt der Erklärung über Integrität und zu familiären Verbindungen präzisiert, indem ausdrücklich aufgeführt wird, welche Angaben die Erklärung enthalten muss. Der Inhalt von Integritätserklärungen wird weiter präzisiert: Bestimmte Angaben, z. B. zu finanziellen Vermögenswerten, werden gestrichen und neue Angaben werden aufgenommen, z. B. zur Verwendung der ukrainischen Sprache als einziger Staatssprache in

der Justizverwaltung sowie zur Bestätigung, dass keine Handlungen zum Erwerb der Staatsbürgerschaft (Staatsangehörigkeit) eines ausländischen Staates vorgenommen wurden. Damit wird der in der Gemeinsamen Stellungnahme formulierten Empfehlung nachgekommen, eine erschöpfende Liste der Angaben, die angefordert werden können, gesetzlich festzulegen.

In Bezug auf den durch die Überprüfung abgedeckten Zeitraum wird in der Gemeinsamen Stellungnahme gefordert, dass die „Möglichkeit zur Überprüfung der Erklärungen im Gesetz selbst genau festgelegt werden" sollte, jeweils unter „Angabe klarer Zeitspannen für die einzelnen Prüfungen". Das Gesetz sieht vor, dass die Überprüfung der Erklärungen zur Integrität und zu familiären Verbindungen von Richtern spätestens drei Jahre nach Abgabe der Erklärung eingeleitet werden kann, was angesichts der Tatsache, dass auch Disziplinarverfahren spätestens innerhalb von drei Jahren eingeleitet werden müssen, angemessen ist.

Im Gesetz werden zu den einzelnen Angaben, die von der Erklärung abgedeckt werden, festgelegt, welche Zeiträume jeweils abzudecken sind. Für die meisten Angaben gilt ein Zeitraum von einem Jahr, was angesichts der Tatsache, dass die Erklärungen jährlich vorgelegt werden müssen, sinnvoll ist. Für die neu eingeführte Erklärung zur Zusammenarbeit mit dem Aggressorstaat gilt ein längerer Zeitraum (ab Februar 2014), was angesichts des derzeitigen Kriegskontexts gerechtfertigt erscheint. Für den Inhalt der Erklärung für angehende Richterinnen und Richter wird ein 5-Jahreszeitraum vorgesehen, ein Element, das im vorherigen Gesetz nicht enthalten war.

Mit dem Gesetz wird das Überprüfungsverfahren verbessert, indem die Überprüfungsmechanismen festgelegt, die Fristen geklärt und die Rechte und Pflichten der am Überprüfungsverfahren beteiligten Personen und Einrichtungen festgelegt werden. In der Gemeinsamen Stellungnahme heißt es: „die Venedig-Kommission und die Generaldirektion Menschenrechte und Rechtsstaatlichkeit begrüßen unter anderem die Bestimmungen, die es der Richterin/dem Richter ermöglichen, sich mit den Unterlagen und den Ergebnissen der Überprüfung ihrer/seiner Erklärung vertraut zu machen [...], das Recht der Richterinnen und Richter, mündliche und schriftliche Stellungnahmen abzugeben [...], das Recht, einen Rechtsbehelf gegen einen Beschluss einzulegen [...]". Diese Verbesserungen wurden in dem verabschiedeten Gesetz übernommen.

Nach dem Gesetz muss die Überprüfung innerhalb von sechs Monaten ab ihrer Einleitung abgeschlossen werden. Das Gesetz präzisiert die Rechte der am Überprüfungsverfahren beteiligten Richterinnen und Richter und legt fest, dass die Hohe Qualifikationskommission für Richterinnen und Richter der Ukraine die Überprüfungsergebnisse bei systematischem (dreimaligem) Fernbleiben, unabhängig vom Grund für die Abwesenheit, abschließend annehmen kann. Das Gesetz regelt auch die Rechtsfolgen der Überprüfung. Es sieht vor, dass die Feststellungen der Hohen Qualifikationskommission betreffend ungenaue, unvollständige oder nicht fristgerechte Erklärungen im Rahmen der Laufbahn-, Ernennungs- oder Auswahlverfahren für Richterinnen und Richter berücksichtigt werden können. Darüber hinaus wird festgelegt, dass die Akte des Richters/der Richterin im Sinne der Vollständigkeit und Transparenz den begründeten Beschluss der Hohen Qualifikationskommission über die Überprüfungsergebnisse enthalten sollte, und dies auch in Fällen, in denen dieser angefochten wird.

Im Einklang mit dem Gesetz erließ die Hohe Qualifikationskommission den Beschluss Nr. 88/ZP-26, mit der die Form der Erklärungen über die Integrität und zu familiären Verbindungen von Richtern und von Bewerbern für das Richteramt sowie die Vorschriften für das Ausfüllen und Einreichen der Erklärung über die Integrität und die familiären

Verbindungen von Richtern und von Bewerbern für das Richteramt gebilligt wurden. Die Hohe Qualifikationskommission für Richterinnen und Richter der Ukraine hat ferner den Beschluss Nr. 89/ZP-26 angenommen, mit dem die Geschäftsordnung der Hohen Qualifikationskommission für Richterinnen und Richter der Ukraine, die Vorschrift über das automatisierte System zur Bestimmung der Mitglieder der Hohen Qualifikationskommission für Richterinnen und Richter der Ukraine für die Vorbereitung der Prüfung von Rechtssachen und die Berichterstattung über Rechtssachen sowie die Vorschriften über das Auswahlverfahren für freie Richterposten geändert werden, womit die Umsetzung des Gesetzes sichergestellt wird. Die vorstehende Bewertung gilt im Zusammenhang mit der Umsetzung des Ukraine-Plans. Die Umsetzung dieser Rechtsvorschriften und das wirksame Funktionieren der Instrumente zur Wahrung der Integrität im Justizsystem werden im Rahmen des EU-Beitritts kontinuierlich überwacht.
Bewertung durch die Kommission: in zufriedenstellender Weise erreicht

Schritt 5.1

Bezeichnung des Schrittes: Veröffentlichte Bewertung der Resilienz im Bankensystem
Damit zusammenhängende Reform/Investitionen: Reform 1: Bewertung des Bankensektors
Finanziert durch: Darlehen
Hintergrund Die Anforderung für Schritt 5.1 lautet gemäß dem Anhang des Durchführungsbeschlusses: *Die Nationalbank der Ukraine (NBU) veröffentlicht die Resilienzbewertung der größten Banken im Bankensystem (in Bezug auf Vermögenswerte), die Stresstests im ungünstigen Szenario umfasst, sowie die Ergebnisse einer unabhängigen Überprüfung der Aktiva-Qualität, sofern die Umstände dies zulassen.* Schritt 5.1 ist der einzige Schritt zur Umsetzung der Reform 1 in Kapitel 5 (Finanzmärkte).
Vorgelegte Nachweise 1) Zusammenfassendes Dokument, in dem ordnungsgemäß belegt wird, wie der Schritt gemäß den Anforderungen im Anhang des Durchführungsbeschlusses in zufriedenstellender Weise erreicht wurde, 2) Kopie des Berichts „Resilienzbewertung der ukrainischen Banken“ vom 29. Dezember 2025.
Analyse Die Begründung und die Nachweise, die die ukrainischen Behörden vorgelegt haben, decken alle wesentlichen Aspekte von Schritt 5.1 ab. Ziel der Reform 1 ist es, zum regelmäßigen Bewertungsprozess zurückzukehren, potenzielle Schwachstellen innerhalb großer Banken zu ermitteln und die Widerstandsfähigkeit des Bankensystems in der Ukraine zu gewährleisten.

Zu diesem Zweck veröffentlichte die Nationalbank der Ukraine den Bericht „Resilienzbewertung der ukrainischen Banken“ vom 29. Dezember 2025.

Der Bericht enthält eine detaillierte und systemweite Bewertung der finanziellen Solidität der Banken auf der Grundlage sowohl des Basisszenarios als auch ungünstiger makroökonomischer Szenarien. Das ungünstige Szenario umfasst schwere, aber plausible Schocks, darunter eine Verschlechterung der makroökonomischen Bedingungen, Wechselkursdruck und das Eintreten von Kreditrisiken, wodurch eine Bewertung der Kapitaladäquanz der Banken unter Stressbedingungen ermöglicht wird.

Die Resilienzbewertung umfasst die Ergebnisse von Stresstests für jede einzelne Bank, in denen die Auswirkungen des ungünstigen Szenarios auf Kapitalpositionen, Rentabilität und Risikoexposition bewertet werden. Die angewandte Methodik ist kohärent und gewährleistet die Vergleichbarkeit und Zuverlässigkeit der Ergebnisse. In der Veröffentlichung werden aggregierte sowie falls anwendbar individuelle Bankergebnisse offengelegt, wodurch die Transparenz erhöht wird.

Aufgrund des Angriffskriegs Russlands gegen die Ukraine und der damit verbundenen Einschränkungen bei der Durchführung von Vor-Ort-Prüfungen war es aufgrund der Bedingungen nicht möglich, eine unabhängige Überprüfung der Qualität der Bankenaktiva durchzuführen. Die Bewertung umfasst jedoch Elemente einer solchen Überprüfung, wobei ein besonderer Schwerpunkt auf Kreditportfolios, notleidenden Risikopositionen, der Bewertung von Sicherheiten und der Angemessenheit der Rückstellungen liegt. Diese Überprüfung stützt sich auf Aufsichtsdaten und gezielte Diagnostik.

Insgesamt bestätigt der veröffentlichte Bericht, dass die Nationalbank der Ukraine eine Resilienzbewertung der größten Banken durchgeführt und offengelegt hat, einschließlich Stresstests in einem ungünstigen Szenario und einer Bewertung der Aktiva-Qualität im Einklang mit den Anforderungen des Schritts.

Im Rahmen des Durchführungsbeschlusses (EU) 2026/1204 des Rates vom 28. Mai 2026 zur Feststellung der zufriedenstellenden Erfüllung der Bedingungen für die Zahlung eines Teils der siebten Tranche im Rahmen des Ukraine-Plans der Fazilität für die Ukraine und zur Änderung des Durchführungsbeschlusses (EU) 2024/1447 wurde dieser Schritt im Einklang mit der Methodik für den Umgang mit der partiellen Erreichung von Schritten des Ukraine-Plans ausschließlich für die Zwecke der Anwendung des genannten Beschlusses als mildernder Faktor berücksichtigt. Seit der Annahme des genannten Beschlusses ist die Bewertung dieses Schritts unverändert geblieben.

Bewertung durch die Kommission: in zufriedenstellender Weise erreicht

Schritt 8.5

Bezeichnung des Schrittes: Inkrafttreten der Rechtsvorschriften über den Zugang zu Informationen über externe technische Infrastruktur

Damit zusammenhängende Reform/Investitionen: Reform 3: Zugang zu Finanzmitteln und Märkten

Finanziert durch: Darlehen/nicht rückzahlbare Unterstützung

Hintergrund

Die Anforderung für Schritt 8.5 lautet gemäß dem Anhang des Durchführungsbeschlusses:

Inkrafttreten des ukrainischen Gesetzes ‚über Änderungen bestimmter ukrainischer Gesetze in den Bereichen Energie und Wärmeversorgung im Hinblick auf die Verbesserung bestimmter Bestimmungen im Zusammenhang mit der Wirtschaftstätigkeit und dem Kriegsrecht in der Ukraine' zusammen mit Änderungen der ukrainischen Gesetze ‚über Trinkwasser und Trinkwasserversorgung', ‚über die Wärmeversorgung', ‚über den Erdgasmarkt', ‚über den Strommarkt' und ‚über die Regulierung der Stadtentwicklung' sowie der einschlägigen sektoralen sekundären Rechtsvorschriften. Im Mittelpunkt der Gesetzesänderungen stehen folgende Hauptbereiche:
— offener Zugang zu Informationen über externe technische Netze über öffentliche elektronische Register, sofern die Sicherheitslage dies zulässt, was in den einschlägigen Bestimmungen der geänderten Rechtsakte festgelegt wird, sowie ein vereinfachtes Verfahren für den Anschluss an externe technische Netze,
— Aufnahme von Informationen über externe technische Netze in öffentliche elektronische Register des Staatseigentums, sofern die Sicherheitslage dies zulässt, was in den einschlägigen Bestimmungen der Gesetzesänderung festgelegt wird,
— Aufnahme von Informationen über Schutzzonen externer technischer Netze in öffentliche elektronische Register für Staatseigentum.

Schritt 8.5 ist der erste Schritt zur Umsetzung der Reform 3 im Rahmen von Kapitel 8 (Unternehmensumfeld).

Vorgelegte Nachweise

1) Zusammenfassendes Dokument, in dem ordnungsgemäß belegt wird, wie der Schritt gemäß den Anforderungen im Anhang des Durchführungsbeschlusses in zufriedenstellender Weise erreicht wurde,
2) Kopie des ukrainischen Gesetzes Nr. 4213-IX „über Änderungen bestimmter ukrainischer Gesetze in den Bereichen Energie und Wärmeversorgung im Hinblick auf die Verbesserung bestimmter Bestimmungen im Zusammenhang mit der Wirtschaftstätigkeit und dem Kriegsrecht in der Ukraine" vom 14. Januar 2025,
3) Kopie der Entschließung Nr. 950 des Ministerkabinetts „über Änderungen bestimmter Entschließungen des Ministerkabinetts der Ukraine zur Vereinfachung des Verfahrens zur Anbindung von Einrichtungen an Versorgungsnetze" vom 15. Juli 2026.

Analyse
Die Begründung und die Nachweise, die die ukrainischen Behörden vorgelegt haben, decken alle wesentlichen Aspekte von Schritt 8.5 ab.

Ziel der Reform 3 ist es, den Privatsektor durch den Zugang zu Märkten und Finanzmitteln zu unterstützen. Das ukrainische Gesetz Nr. 4213-IX trat am 15. Januar 2025 in Kraft. Mit dem Gesetz werden Verpflichtungen für alle Wasserversorgungs-, Wärme- und Gasnetze eingeführt, indem die jeweiligen sektoralen Rechtsvorschriften geändert werden; die Netzbetreiber sind nun verpflichtet, Informationen über die Bedingungen und Verfahren für den Anschluss an solche Netze auf ihren Websites zu veröffentlichen und zu aktualisieren. Mit dem Gesetz werden folgende Änderungen vorgenommen:

Artikel 29 des ukrainischen Gesetzes „über Trinkwasser und Trinkwasserversorgung" wird ergänzt, sodass Einrichtungen, die zentrale Wasserversorgungsnetze betreiben, verpflichtet sind, Informationen über Anschlüsse sowie geografisch referenzierte Informationen über die Elemente ihrer Systeme über ein geografisches Informationssystem zu veröffentlichen und zu aktualisieren und die Integration dieser Informationen in das offizielle nationale

Geodatenportal, das Kataster für Stadtplanung und das einheitliche staatliche elektronische System für das Bauwesen zu ermöglichen.

Artikel 21 des ukrainischen Gesetzes „über Wärmeversorgung“ wird ergänzt, indem für Einrichtungen, die Wärmeenergie übertragen, ähnliche Verpflichtungen eingeführt werden; diese müssen nun Informationen über Anschlussbedingungen und die Elemente ihrer Wärmeversorgungssysteme über ein geografisches Informationssystem veröffentlichen und aktualisieren und die Integration in das offizielle nationale Geodatenportal, das Kataster für Stadtplanung und das einheitliche staatliche elektronische System für das Bauwesen ermöglichen.

In Artikel 19-1 des ukrainischen Gesetzes „über den Erdgasmarkt“ werden Anforderungen an die Betreiber von Erdgasfernleitungen und Erdgasverteilernetzen aufgenommen; diese werden verpflichtet, Informationen über die Anschlussbedingungen zu veröffentlichen und zu aktualisieren und ein geografisches Informationssystem für ihre Erdgasfernleitungen und Erdgasverteilernetze einzurichten. Das geografische Informationssystem muss unter anderem Informationen zur Topologie der Netze, zu den Grenzen der Schutzzonen der wichtigsten Erdgasfernleitungen und Erdgasverteilungsnetze, zur technischen Kapazität und zur verfügbaren Kapazität sowie zu den Merkmalen, der Lage und der Länge der Leitungen umfassen. Die Informationen müssen veröffentlicht und in das nationale Geodatenportal, das Kataster für Stadtplanung und das einheitliche staatliche elektronische System für das Bauwesen integriert werden.

Artikel 21 des ukrainischen Gesetzes „über den Strommarkt“ wird geändert, um ein transparentes und diskriminierungsfreies Anschlussverfahren einzuführen und Verfahrensfragen, Anschlussbedingungen und Standardanschlussverträge zu regeln. Der Artikel wird ferner dahin gehend geändert, dass Übertragungs- und Verteilernetzbetreiber verpflichtet werden, ein geografisches Informationssystem für ihre Strominfrastruktur zu erstellen. Das geografische Informationssystem muss unter anderem Angaben zur Netztopologie, den Grenzen der Schutzzonen des Stromnetzes und den technischen Merkmalen sowie Informationen über die verfügbare Kapazität/Reservekapazität und die technischen Anschlussbedingungen sowie spezifische Informationen zu Umspannwerken und Stromleitungen enthalten. Die Informationen müssen veröffentlicht und die Daten des geografischen Informationssystems in das amtliche nationale Geodatenportal, das Kataster für Stadtplanung und das einheitliche staatliche elektronische System für das Bauwesen integriert werden.

Artikel 22 des ukrainischen Gesetzes „über Wasserableitung und Abwasserbehandlung“ wird ergänzt, indem für Betreiber zentralisierter Abwasseranlagen die Verpflichtung eingeführt wird, Informationen über Anschlussbedingungen sowie geografisch referenzierte Informationen zu ihren Systemen über ein geografisches Informationssystem zu veröffentlichen und zu aktualisieren und deren Integration in das offizielle nationale Geodatenportal, das Kataster für Stadtplanung und das einheitliche staatliche elektronische System für das Bauwesen zu ermöglichen.

Artikel 30 Absatz 7 des ukrainischen Gesetzes „über die Regelung der Stadtentwicklung“ wird geändert, um die technischen Bedingungen für Netzanschlüsse für Kunden stabiler und vorhersehbarer zu machen.

In Bezug auf das vereinfachte Verfahren für die Anbindung an externe technische Netze hat die Nationale Regulierungskommission für Energie und öffentliche Versorgung die Verfahren

für den Anschluss an die Strom-, Erdgas- und Wärmeversorgung festgelegt, insbesondere die Verpflichtung zur Digitalisierung dieser Verfahren; der Anschluss an die Wasserversorgung und an die Kanalisation wiederum wird durch Rechtsakte des Ministerkabinetts geregelt, ein Verfahren zur digitalen Anbindung wurde nicht eingeführt. Nach dem Gesetz „über die Regelung der Stadtentwicklung“ werden die technischen Bedingungen und die Bauunterlagen für den Anschluss an technische Netze über das einheitliche staatliche elektronische System für das Bauwesen erfasst, andere Aspekte des Anschlussverfahrens sind jedoch nicht abgedeckt. Um diese Lücken zu schließen und das System für den Anschluss an externe technische Netze zu vereinfachen, wurden die Entschließung des Ministerkabinetts zum „Verfahren für den Betrieb des einheitlichen staatlichen elektronischen Systems für das Bauwesen“ und zum „Verfahren für den Anschluss an die zentrale Wasserversorgung und/oder zentrale Abwassernetze“ durch die Entschließung Nr. 950 des Ministerkabinetts geändert; Folgendes wird eingeführt: a) die Digitalisierung des Verfahrens für den Anschluss an die Wasserversorgung und die Kanalisation über das einheitliche staatliche elektronische System für das Bauwesen und b) die Einrichtung eines einzigen Fensters im einheitlichen staatlichen elektronischen System, das Zugang zu Informationen über das Verfahren für den Anschluss an alle externen technischen Netze bietet.
Bewertung durch die Kommission: in zufriedenstellender Weise erreicht

Schritt 10.7

Bezeichnung des Schrittes: Ernennung eines neuen Strommarktbetreibers
Damit zusammenhängende Reform/Investitionen: Reform 3: Reform des Strommarkts
Finanziert durch: Darlehen
Hintergrund Die Anforderung für Schritt 10.7 lautet gemäß dem Anhang des Durchführungsbeschlusses: *Ernennung eines nominierten Strommarktbetreibers, der von der nationalen Regulierungskommission für Energie und Versorgung (National Energy and Utilities Regulatory Commission, NEURC) benannt wurde* Schritt 10.7 ist der dritte Schritt der Reform 3. Ihm gingen Schritt 10.8 über das Inkrafttreten der sekundärrechtlichen Vorschriften zur REMIT-Verordnung und Schritt 10.5 über das Inkrafttreten des Gesetzes zur Umsetzung des Pakets zur Integration des Energiesektors in innerstaatliches Recht voraus. Darauf folgt Schritt 10.6, der das Inkrafttreten der Rechtsvorschriften zur Änderung des Systems der indirekten Besteuerung der Teilnehmer am Strommarkt erfordert, sowie Schritt 10.18, der das Inkrafttreten der sekundärrechtlichen Vorschriften zum Gesetz Nr. 4834/IC über die Umsetzung des Pakets zur Integration des Elektrizitätssektors betrifft.
Vorgelegte Nachweise 1) Zusammenfassendes Dokument, in dem ordnungsgemäß belegt wird, wie der Schritt gemäß den Anforderungen im Anhang des Durchführungsbeschlusses in zufriedenstellender Weise erreicht wurde, 2) Kopie der Entschließung Nr. 1390 vom 18. August 2026 zur Ernennung von Joint Stock Company (JSC) zum nominierten Strommarktbetreiber,

3) Entschließung Nr. 1089 der Nationalen Kommission für Regulierung im Bereich Energie und öffentliche Versorgung (NEURC)vom 7. Juli 2026 über die Genehmigung des Verfahrens zur Ernennung eines nominierten Strommarktbetreibers, zur Aussetzung seiner Tätigkeiten, zur Beendigung seiner Funktionen und zur Überwachung seiner Tätigkeiten vom 7. Juli 2026.
Analyse Die Begründung und die Nachweise, die die ukrainischen Behörden vorgelegt haben, decken alle wesentlichen Aspekte von Schritt 10.7 ab. Die Begründung und die Nachweise, die die ukrainischen Behörden vorgelegt haben, decken alle wesentlichen Aspekte von Schritt 10.7 ab. Mit der Reform 3 soll der Rechtsrahmen für den Energiesektor in der Ukraine verbessert und die Integration des ukrainischen und des europäischen Marktes gefördert werden. Dieser Schritt umfasst die Ernennung eines neuen Strommarktbetreibers, der von der Nationalen Kommission für Regulierung im Bereich Energie und öffentliche Versorgung benannt wurde. Am 18. August 2026 ernannte die Nationale Kommission für Regulierung im Bereich Energie und öffentliche Versorgung nach der Annahme der Entschließung Nr. 1089 vom 7. Juli 2026 zur Festlegung der Verfahren und Bedingungen für die Nominierung eines Strommarktbetreibers JSC Market Operator zum nominierten Strommarktbetreiber, wie aus der Entschließung Nr. 1390 vom 18. August 2026 hervorgeht.
Bewertung durch die Kommission: in zufriedenstellender Weise erreicht

Schritt 10.14

Bezeichnung des Schrittes: Inkrafttreten der Rechtsvorschriften zur Förderung der Entwicklung einer effizienten und nachhaltigeren Fernwärmeversorgung
Damit zusammenhängende Reform/Investitionen: Reform 6: Verbesserung der Fernwärmeeffizienz
Finanziert durch: Darlehen
Hintergrund Die Anforderung für Schritt 10.14 lautet gemäß dem Anhang des Durchführungsbeschlusses: *Inkrafttreten des ukrainischen Gesetzes „über Änderungen einiger ukrainischer Gesetze zur Förderung der Entwicklung einer effizienten und nachhaltigeren Fernwärmeversorgung“.* *Im Mittelpunkt des Gesetzes stehen folgende Hauptbereiche:* • *Festlegung klarer Regeln für den Anschluss an das Netz/die Trennung vom Netz, vorrangige Gebiete für die Entwicklung von Fernwärmesystemen* • *Verbesserung der Verfahren für die Installation individueller Heizstationen (IHS; Hausanschlussstationen) in Gebäuden mit mehreren Wohneinheiten, um eine ordnungsgemäße Fern- und Nachfragesteuerung zu gewährleisten* Schritt 10.14 ist der dritte Schritt der Reform 6. Ihm ging Schritt 10.13 voraus, der die Annahme des staatlichen gezielten Wirtschaftsprogramms für die energetische

Modernisierung von Unternehmen im Bereich Wärmeerzeugung für den Zeitraum bis 2030 durch das Ministerkabinett erforderte. Darauf folgt Schritt 10.12 zur Aufhebung des Moratoriums für die Erhöhungen der Heiz- und Warmwassertarife.

Vorgelegte Nachweise

1) Zusammenfassendes Dokument, in dem ordnungsgemäß belegt wird, wie der Schritt gemäß den Anforderungen im Anhang des Durchführungsbeschlusses in zufriedenstellender Weise erreicht wurde,
2) Kopie des Gesetzes Nr. 4937-IX vom 15. Juli 2026 „über Änderungen einiger ukrainischer Gesetze zur Förderung der Entwicklung einer effizienten und nachhaltigeren Fernwärmeversorgung“ vom 15. Juli 2026,
3) NEURC-Entschließung Nr. 1823 vom 4. Oktober 2023 zur Festlegung der Verfahren für den Anschluss an das Fernwärmenetz, geändert durch die NEURC-Entschließungen Nr. 1140 vom 19. Juni 2024 und Nr. 370 vom 10. März 2026,
4) NEURC-Entschließung Nr. 888 „zur Festlegung der Rollen von Dienstleistungen für die Nutzung thermischer Energie“ vom 18. Juni 2025.

Analyse

Die Begründung und die stichhaltigen Nachweise, die die ukrainischen Behörden vorgelegt haben, decken alle wesentlichen Aspekte von Schritt 10.14 ab.

Das übergeordnete Ziel dieser Reform besteht darin, die Entwicklung einer effizienten und nachhaltigen Fernwärmeversorgung durch die Einführung klarer Regeln für den Anschluss an ein Fernwärmenetz und die Abkopplung von solchen Netzen zu fördern, sowie die Verfahren für die Installation von IHS in Gebäuden mit mehreren Wohneinheiten zu verbessern.

Um diesen Schritt zu erfüllen, verabschiedeten die ukrainischen Behörden das Gesetz Nr. 4937-IX vom 15. Juli 2026, das am 26. Juli 2026 in Kraft trat. Mit dem Gesetz Nr. 4937-IX/2026 wird das Gesetz Nr. 2633-IV „über die Wärmeversorgung“ vom 2. Juni 2005 geändert, indem

- die Befugnisse der nationalen Kommission für die staatliche Regulierung von Energie und Versorgungsunternehmen im Bereich der Wärmeversorgung klar abgegrenzt werden, um die Verfahren für den Anschluss an das Wärmenetz festzulegen und zu genehmigen, Vertragsvorlagen auszuarbeiten, Anschlussgebühren festzulegen und die Kontrolle ihrer Einhaltung sicherzustellen (Artikel 16 des Gesetzes 2633-IV/2005, geändert durch Artikel 7 des Gesetzes Nr. 4973-IX/2026);
- den lokalen Selbstverwaltungsorganen die Befugnis erteilt wird, lokale Programme für die Einrichtung von an Fernwärmesysteme angeschlossenen individuellen Heizstationen (Hausanschlussstationen) zu genehmigen und bei der Genehmigung von Stadtplanungsprogrammen, Masterplänen für die Siedlungsentwicklung, Wärmeversorgungsplänen und anderen städtebaulichen Unterlagen Gebiete/Territorien festzulegen, in denen Fernwärmesysteme die einzige oder die wichtigste Methode der Wärmeversorgung darstellen (Artikel 13 des Gesetzes Nr. 2633-IV/2005 in der durch Artikel 6 des Gesetzes Nr. 4973-/2026 geänderten Fassung).

Darüber hinaus werden durch Artikel 262 des Gesetzes Nr. 2633-IV/2005, geändert durch Artikel 12 des Gesetzes Nr. 4937-IX/2026, die Verfahren für die Installation und den Austausch individueller Heizstationen (IHS; Hausanschlussstationen) in Gebäuden verbessert. Damit wird ermöglicht, Gebäude (oder Gebäudeteile), die an Fernwärmesysteme

angeschlossen sind, aber nicht mit IHS oder nur mit nicht regulierten IHS ausgestattet sind, gemäß dem vom Ministerkabinett der Ukraine genehmigten Verfahren und unter Berücksichtigung von Kriterien der technischen und wirtschaftlichen Durchführbarkeit mit IHS auszurüsten. Die lokalen Behörden richten eine ständige Kommission unter obligatorischer Beteiligung eines Vertreters des Wärmeversorgungsunternehmens ein, um die technische Durchführbarkeit und die Wirtschaftlichkeit der Installation einer IHS zu prüfen.

Die Installation und der Austausch von an Fernwärmesysteme angeschlossenen IHS kann auf Initiative der Eigentümer (Miteigentümer) solcher Gebäude, eines Wärmeversorgungsunternehmens oder eines lokalen Selbstverwaltungsorgans erfolgen. In Artikel 26 des Gesetzes Nr. 2633-IV/2005, geändert durch Artikel 12 des Gesetzes Nr. 4937-IX/2026, werden auch die Eigentumsrechte der IHS und die Finanzierungsquellen für die Installation definiert sowie Mechanismen zur Vermeidung von Blockaden geschaffen. Bei Investitionsprogrammen, die auf Initiative eines Wärmeversorgungsunternehmen durchgeführt werden, stellt das Gesetz klar, dass diese den Gebäudeeigentümern ihre Absicht zur Installation von IHS mitteilen muss, woraufhin diese drei Monate Zeit haben, um zu antworten. Erfolgt keine Antwort, gilt dies als stillschweigende Zustimmung. Eine rechtliche Definition der IHS findet sich auch in Artikel 1 des Gesetzes Nr. 2633-IV/2005, geändert durch Artikel 1 des Gesetzes Nr. 4937-IV. Um als IHS zu gelten, muss eine automatische individuelle Steuerung der Wärmeverbrauchsmodi installiert werden, um eine Fernsteuerung und Nachfragesteuerung zu gewährleisten.

Mit der Entschließung Nr. 1823 vom 5. Oktober 2023, geändert durch die Entschließungen Nr. 1140 vom 19. Juni 2024 und Nr. 370 vom 10. März 2026, erließ die NEURC das Verfahren für den Anschluss an das Wärmenetz. Hinsichtlich der Versorgungsunterbrechung werden in der NEURC-Entschließung Nr. 888 vom 18. Juni 2025 die Rechte und Pflichten der Parteien von Wärmeversorgungsverträgen besser definiert, indem beispielsweise die Vertragskündigung im Falle der Nichtzahlung gestattet wird, mit Ausnahme von Verbrauchern, für die eine Versorgungssperre gesetzlich verboten ist (Artikel 4.3), und indem vorgeschrieben wird, dass die Beendigung der Wärmeversorgung, sofern technisch machbar, innerhalb von fünf Arbeitstagen nach dem Antrag des Verbrauchers auf Kündigung des Anschlusses erfolgen muss (Artikel 6).

Bewertung durch die Kommission: in zufriedenstellender Weise erreicht

Schritt 11.3

Bezeichnung des Schrittes: Inkrafttreten des Gesetzes über Verkehrssicherheit und Interoperabilität des Eisenbahnverkehrs der Ukraine mit Anwendung innerhalb von drei Jahren nach seiner Annahme

Damit zusammenhängende Reform/Investitionen: Reform 3: Liberalisierung im Eisenbahnsektor

Finanziert durch: Darlehen

Hintergrund

Die Anforderung für Schritt 11.3 lautet gemäß dem Anhang des Durchführungsbeschlusses:

Inkrafttreten des ukrainischen Gesetzes „über Verkehrssicherheit und Interoperabilität des Eisenbahnverkehrs der Ukraine“ mit Anwendung innerhalb von drei Jahren nach seiner Annahme. Das Gesetz gewährleistet die technische Integration des Eisenbahnverkehrs im Einklang mit den Grundsätzen der Richtlinien 2016/798, 2016/797 und der Verordnung

(EU) 2016/796 und konzentriert sich auf folgende Hauptbereiche:

- *Einrichtung einer nationalen Eisenbahnsicherheitsbehörde und Übertragung der ihr durch die EU-Rechtsvorschriften übertragenen Befugnisse und Aufgaben;*
- *Einführung eines Rechtsrahmens für die Sicherheitsbescheinigung von Eisenbahnunternehmen und die Sicherheitsgenehmigung für Infrastrukturbetreiber;*
- *Einrichtung einer nationalen Untersuchungsstelle und Einführung der technischen Untersuchung von Eisenbahnunfällen;*
- *Schaffung des Rechtsrahmens für die Genehmigung von Fahrzeugen und Infrastrukturen auf der Grundlage technischer Spezifikationen für die Interoperabilität;*
- *Schaffung eines Rechtsrahmens für die Zertifizierung von Triebfahrzeugführern auf der Grundlage des EU-Modells.*

Schritt 11.3 ist der erste Schritt zur Umsetzung der Reform 3 in Kapitel 11 (Liberalisierung im Eisenbahnsektor). Darauf folgen Schritt 11.9 (fällig zum 3. Quartal 2026) zur Annahme eines Aktionsplans für die schrittweise Einführung des Güter- und Personenverkehrs auf dem Eisenbahnmarkt, Schritt 11.8 (fällig zum 4. Quartal 2026) zum Inkrafttreten der Rechtsvorschriften über die Organisation des sozial wichtigen Schienenpersonenverkehrs und die institutionelle Aufsicht sowie Schritt 11.4 (fällig zum 3. Quartal 2027) zur Annahme der Durchführungsvorschriften für die Umsetzung der Rechtsvorschriften über den Eisenbahnverkehr.

Vorgelegte Nachweise

1) Zusammenfassendes Dokument, in dem ordnungsgemäß belegt wird, wie der Schritt gemäß den Anforderungen im Anhang des Durchführungsbeschlusses in zufriedenstellender Weise erreicht wurde.
2) Kopie des ukrainischen Gesetzes Nr. 4904-IX „über die Sicherheit und Interoperabilität im Eisenbahnverkehr der Ukraine“ vom 9. Juni 2026.

Analyse

Die Begründung und die stichhaltigen Nachweise, die die ukrainischen Behörden vorgelegt haben, decken alle wesentlichen Aspekte von Schritt 11.3 ab.

Ziel der Reform 3 in Kapitel 11 (Verkehr) ist die Schaffung eines wettbewerbsfähigen Eisenbahnmarkts, der den EU-Normen entspricht.

Das ukrainische Parlament hat am 9. Juni 2026 das ukrainische Gesetz Nr. 4904-IX „*über die Sicherheit und Interoperabilität im Eisenbahnverkehr der Ukraine*“ (im Folgenden „Gesetz“) angenommen. Mit dem Gesetz wird die Rechtsgrundlage für die technische Integration des ukrainischen Eisenbahnsektors in den einheitlichen europäischen Eisenbahnraum im Einklang mit den Grundsätzen der Richtlinien 2016/798 und 2016/797 und der Verordnung 2016/796 geschaffen. Dies ist eine wichtige Voraussetzung für eine spätere Liberalisierung des Schienenverkehrsmarkts in der Ukraine im Einklang mit dem EU-Modell.

Mit dem Gesetz wird eine nationale Behörde für Eisenbahnsicherheit eingerichtet, die mit den Befugnissen und Funktionen ausgestattet wird, die ihr nach dem EU-Recht zustehen. Das zentrale Verwaltungsorgan für die staatliche Politik im Bereich des Eisenbahnverkehrs (im Folgenden „Durchführungsstelle“) nimmt die Aufgaben der Eisenbahnsicherheitsbehörde wahr. Die Durchführungsstelle wird unter anderem für die Erteilung von Lizenzen und Bescheinigungen, die Durchführung der staatlichen Aufsicht

und die Ausübung der Kontrolle über die Verkehrssicherheit zuständig sein. Die Durchführungsstelle hat unter anderem das Recht, Inspektionen einzuleiten und durchzuführen und bestimmte Vorschriften im Eisenbahnsektor durchzusetzen. Sie fungiert als registerführende Stelle für Schienenfahrzeuge, Eisenbahninfrastruktur und Triebfahrzeugführerscheine. Darüber hinaus pflegt sie die internationale Zusammenarbeit im Rahmen ihrer Zuständigkeiten. Mit dem Gesetz wird ein Rechtsrahmen für die Sicherheitsbescheinigung von Eisenbahnunternehmen und die Sicherheitsgenehmigung für Infrastrukturbetreiber eingeführt. Die Verfahren für die Erteilung, Verlängerung und die Beendigung von Sicherheitsbescheinigungen werden geregelt und die Unterlagen, Bewertungskriterien, Gebühren, Fristen sowie die von der zuständigen Behörde einzuhaltenden Verfahrensschritte festgelegt. Außerdem werden Berichtspflichten, die Führung eines öffentlichen Registers und die Aufsichtsbefugnisse zur Überprüfung der Einhaltung der Vorschriften und zum Widerruf von Bescheinigungen festgelegt. Mit dem Gesetz wird eine nationale Ermittlungsbehörde eingerichtet und die technische Untersuchung von Eisenbahnunfällen eingeführt. Das Nationale Büro für die Untersuchung von Verkehrsunfällen wird ermächtigt, Eisenbahnunfälle zu untersuchen. Die technische Untersuchung von Unfällen wird mit Schwerpunkt auf der Ermittlung der Ursachen, der Verbesserung der Verkehrssicherheitsmanagementsysteme und der Durchführung von Präventivmaßnahmen durchgeführt. Mit dem Gesetz wird das Verfahren für die Genehmigung der Eisenbahninfrastruktur geregelt und werden die grundlegenden Anforderungen für die Genehmigung von Schienenfahrzeugen auf der Grundlage von technischen Spezifikationen für die Interoperabilität definiert. Es wird ein Rechtsrahmen für die Zertifizierung von Triebfahrzeugführern auf der Grundlage des EU-Modells geschaffen. Damit wird das duale Zertifizierungssystem für Triebfahrzeugführer (Fahrerlaubnisse und Zusatzbescheinigungen für Triebfahrzeugführer) umgesetzt und werden die Zertifizierungsanforderungen für Triebfahrzeugführer im Einklang mit den in der EU befolgten Grundsätzen festgelegt. Es werden auch Anforderungen für die Anerkennung der Ausbildungszentren festgelegt.
Bewertung durch die Kommission: in zufriedenstellender Weise erreicht

Schritt 12.6

Bezeichnung des Schrittes: Veröffentlichung des Berichts über die Durchführung der staatlichen Unterstützung im Rahmen des Staatlichen Agrarregisters (SAR)
Damit zusammenhängende Reform/Investitionen: Reform 4: Verbesserung des amtlichen elektronischen Registers der landwirtschaftlichen Betriebe
Finanziert durch: Darlehen
Hintergrund Die Anforderung für Schritt 12.6 lautet gemäß dem Anhang des Durchführungsbeschlusses:

„Vorlage des Berichts über die Durchführung der staatlichen Unterstützung im Rahmen des SAR, aus dem hervorgeht, dass mindestens 80 % der im Jahr 2025 von den zentralen staatlichen Einrichtungen gewährten öffentlichen Unterstützung im Agrarsektor über das Staatliche Agrarregister bereitgestellt wurden.“ Schritt 12.6 ist der zweite Schritt zur Umsetzung der Reform 4 in Kapitel 12 (Agrar- und Lebensmittelsektor). Schritt 12.5 zum Inkrafttreten der Rechtsvorschriften über das Staatliche Agrarregister (SAR) wurde im Rahmen der dritten Tranche (4. Quartal 2024) positiv bewertet.
Vorgelegte Nachweise 1) Zusammenfassendes Dokument, in dem ordnungsgemäß belegt wird, wie der Schritt gemäß den Anforderungen im Anhang des Durchführungsbeschlusses in zufriedenstellender Weise erreicht wurde, 2) Kopie des Berichts „über die Umsetzung von Schritt 12.6 ‚Durchführung der staatlichen Unterstützung im Rahmen des SAR‘“, 3) Kopie des Anhangs „Informationen über die Unterstützung für landwirtschaftliche Erzeuger im Jahr 2025“ des Berichts „über die Umsetzung von Schritt 12.6 ‚Durchführung der staatlichen Unterstützung im Rahmen des SAR‘“.
Analyse Die Begründung und die stichhaltigen Nachweise, die die ukrainischen Behörden vorgebracht haben, decken alle wesentlichen Aspekte von Schritt 12.6 ab. Ziel der Reform 4 ist die Formalisierung und Verbesserung des amtlichen elektronischen Registers der landwirtschaftlichen Betriebe (d. h. des Staatlichen Agrarregisters). Anfang 2025 traten neue Rechtsvorschriften über das Staatliche Agrarregister (SAR) in Kraft, mit denen der Erfassungsbereich des SAR auf die gesamte landwirtschaftliche Wertschöpfungskette wie landwirtschaftliche Erzeuger, Verarbeitungsbetriebe und Wassernutzerorganisationen ausgeweitet wurde. Darüber hinaus wurde die Eintragung in das SAR zur Voraussetzung für den Erhalt öffentlicher Fördermittel im Agrarsektor gemacht. Darüber hinaus wurde die Registrierung im SAR zur Voraussetzung für den Erhalt öffentlicher Unterstützung im Agrarsektor gemacht. Die Ukraine legte einen Bericht mit detaillierten Informationen über die öffentliche Unterstützung für landwirtschaftliche Erzeuger im Jahr 2025 vor. In dem Bericht sind sieben Haushaltsprogramme aufgeführt, über die die zentralen Regierungsinstitutionen im Jahr 2025 öffentliche Fördermittel für den Agrarsektor bereitgestellt haben. Dabei handelt es sich um folgende Programme: – Unterstützung für landwirtschaftliche Betriebe und andere landwirtschaftliche Erzeuger (Haushaltscode: 1201100) – Finanzielle Unterstützung für landwirtschaftliche Erzeuger (Haushaltscode: 1201150) – Gewährung von Darlehen an landwirtschaftliche Betriebe (Haushaltscode: 1201200) – Teilweiser Ausgleich für die Kosten von im Inland hergestellten landwirtschaftlichen Maschinen und Geräten (Haushaltscode: 1201310) – Finanzhilfeprogramm für Unternehmensgründung oder -entwicklung (Haushaltscode: 1201350) – Ausgleich für Ausgaben im Zusammenhang mit der humanitären Minenräumung in

landwirtschaftlichen Gebieten (Haushaltscode: 1201420) – Sicherstellung der Tätigkeit des Fonds zur Entwicklung des Unternehmertums (Haushaltscode: 1201450) In dem Bericht wird der Schluss gezogen, dass im Jahr 2025 insgesamt 37 785 Einheiten im Agrarsektor öffentliche Unterstützung in Höhe von insgesamt 5,944 Mrd. UAH (127 Mio. EUR) erhalten haben. Von dieser Gruppe sind 37 523 Einheiten, d. h. 99,3 % aller Einheiten, im staatlichen Agrarregister eingetragen. Die registrierten Einheiten erhielten öffentliche Unterstützung in Höhe von insgesamt 5,941 Mrd. UAH (127 Mio. EUR), was 99,9 % der insgesamt geleisteten Unterstützung entspricht. Angesichts der besonderen Art und des Umfangs der Fördermaßnahme, bei der die finanzielle Unterstützung an landwirtschaftliche Familienbetriebe in Form einer Zuzahlung zur staatlichen Sozialversicherung gewährt wurde, waren 262 geförderte Betriebe nicht im SAR registriert. Die betreffenden Betriebe erhielten im Rahmen der Maßnahme, die Teil des Programms „Finanzielle Unterstützung für landwirtschaftliche Erzeuger“ ist, insgesamt 3,5 Mio. UAH (75 000 EUR). Die Unterstützungsmaßnahme wurde von der staatlichen Steuerverwaltung der Ukraine durchgeführt und verwaltet. Im Rahmen des Durchführungsbeschlusses (EU) 2026/1204 des Rates vom 28. Mai 2026 zur Feststellung der zufriedenstellenden Erfüllung der Bedingungen für die Zahlung eines Teils der siebten Tranche im Rahmen des Ukraine-Plans der Fazilität für die Ukraine und zur Änderung des Durchführungsbeschlusses (EU) 2024/1447 wurde dieser Schritt im Einklang mit der Methodik für den Umgang mit der partiellen Erreichung von Schritten des Ukraine-Plans ausschließlich für die Zwecke der Anwendung des genannten Beschlusses als mildernder Faktor berücksichtigt. Seit der Annahme des genannten Beschlusses ist die Bewertung dieses Schritts unverändert geblieben.
Bewertung durch die Kommission: in zufriedenstellender Weise erreicht

Bewertung der zufriedenstellenden Erfüllung von drei Schritten der neunten Tranche, die als mildernde Faktoren im Einklang mit der Methodik für den Umgang mit der teilweisen Erfüllung von Schritten des Ukraine-Plans und ausschließlich zum Zwecke ihrer Anwendung vorgeschlagen werden

Schritt 5.5

Bezeichnung des Schrittes: Inkrafttreten der Rechtsakte zur verbesserten Abwicklung notleidender Kredite
Damit zusammenhängende Reform/Investitionen: Reform 3: Verbesserung der Abwicklung notleidender Kredite
Hintergrund Die Anforderung für Schritt 5.5 lautet gemäß dem Anhang des Durchführungsbeschlusses: „*Inkrafttreten der Rechtsakte zur Umsetzung der Empfehlungen aus der Strategie für die Abwicklung notleidender Kredite, mit denen das System zur Abwicklung notleidender Kredite verbessert wird. Diese Rechtsakte zielen insbesondere darauf ab,* - *die Definition notleidender Kredite zu verbessern und Anforderungen an die präventive Restrukturierung im Einklang mit den Grundsätzen des EU-Besitzstands*

umzusetzen,

- *die Verpflichtung der Banken wieder einzuführen, Pläne und Strategien für den Umgang mit notleidenden Krediten zu aktualisieren und vorzulegen,*
- *das Verfahren für die Auswahl eines Insolvenzverwalters und die Überwachung seiner Tätigkeiten sowie für die Durchführung von Versteigerungen zum Verkauf des Vermögens des Insolvenzschuldners zu verbessern,*
- *das Verfahren und den Zugang zu Insolvenz- und Restrukturierungsverfahren für Einzelpersonen, Kleinst- und Kleinunternehmen zu verbessern,*
- *Garantien in die ukrainische Insolvenzordnung einzuführen, um betrügerische Handlungen von Teilnehmern zu verhindern und den Einfluss von dem Schuldner nahestehenden Parteien auf Insolvenzverfahren zu begrenzen,*
- *die Rechtsvorschriften über die Einziehung und Behandlung von Forderungen zu verbessern,*
- *in der Ukraine regulatorische Bedingungen einzuführen, die die Entwicklung und das Funktionieren des Marktes für notleidende Kredite begünstigen, und ausländische Investitionen für diesen Markt zu gewinnen*.

Schritt 5.5 ist der zweite von zwei Schritten zur Umsetzung der Reform 3 in Kapitel 5 (Finanzmärkte).

Vorgelegte Nachweise

1) Zusammenfassendes Dokument, in dem ordnungsgemäß belegt wird, wie der Schritt gemäß den Anforderungen im Anhang des Durchführungsbeschlusses in zufriedenstellender Weise erreicht wurde,
2) Kopie des ukrainischen Gesetzes Nr. 4833 – IX vom 7. April 2026 über Änderungen bestimmter ukrainischer Rechtsakte zur Verbesserung des Verfahrens für die Vollstreckung von Gerichtsentscheidungen, Entscheidungen anderer Stellen und zur Digitalisierung bestimmter Stadien von Vollstreckungsverfahren,
3) Kopie des ukrainischen Gesetzes Nr. 3985-IX „über Änderungen des ukrainischen Gesetzbuch über Insolvenzverfahren und bestimmte andere Rechtsakte der Ukraine zur Umsetzung der Richtlinie 2019/1023 des Europäischen Parlaments und des Rates der Europäischen Union und zur Einführung präventiver Umstrukturierungsverfahren“ vom 19. September 2024,
4) Kopie der Entschließung Nr. 1566 des Ministerkabinetts der Ukraine vom 3. Dezember 2025 zu Änderungen des Verfahrens für die Organisation und Durchführung von Auktionen für den Verkauf von Schuldnervermögen in Insolvenzfällen (Insolvenz),
5) Kopie des ukrainischen Gesetzes Nr. 4863-IX vom 29. April 2026 über Änderungen des Zivilgesetzbuchs der Ukraine in Bezug auf die Regelung der Beziehungen im Bereich des Factoring,
6) Kopie der Entschließung Nr. 12 des Vorstands der Nationalbank der Ukraine vom 7. Februar 2025 zur Genehmigung von Änderungen der Verordnungen über die Organisation des Prozesses der Verwaltung problematischer Vermögenswerte bei Banken der Ukraine,
7) Kopie der Entschließung Nr. 351 des Vorstands der Nationalbank der Ukraine vom 30. Juni 2016 über die Genehmigung der Verordnungen zur Bestimmung der Größe des Kreditrisikos für aktive Bankgeschäfte durch Banken der Ukraine,
8) Kopie des ukrainischen Gesetzes Nr. 4466 – IX vom 3. Juni 2025 über das

Factoring,

9) Kopie des ukrainischen Gesetzes Nr. 2923 – IX über die Entschädigung für Schäden und die Zerstörung bestimmter Kategorien von Immobilien als Ergebnis der Feindseligkeiten vom 23. Februar 2023,
10) Kopie des ukrainischen Gesetzes Nr. 4340-IX über Änderungen der Schluss- und Übergangsbestimmungen des Zivilgesetzbuchs der Ukraine hinsichtlich der Besonderheiten der Kreditvergabe und des Finanzleasings während der Zeit des Kriegsrechts vom 27. März 2025.

Analyse

Die Begründung und die stichhaltigen Nachweise, die die ukrainischen Behörden vorgelegt haben, decken alle wesentlichen Aspekte von Schritt 5.5 ab. Ziel von Reform 3 ist es, die Abwicklung notleidender Kredite zu verbessern. Die Ukraine hat die Rechtsakte zur Umsetzung der Empfehlungen aus der Strategie für die Abwicklung notleidender Kredite, mit denen das System zur Abwicklung notleidender Kredite verbessert wird, in Kraft gesetzt.

Die Verbesserung der Definition notleidender Kredite im Einklang mit den Grundsätzen des EU-Besitzstands wurde durch Änderungen des Rechtsrahmens der NBU umgesetzt. Insbesondere wurde mit der NBU-Resolution Nr. 12 vom 7. Februar 2025 die „*Verordnung über die Organisation des Prozesses der Verwaltung von Problemaktiva in Banken der Ukraine*“ geändert, während der geltende Kreditrisikorahmen auf den Anforderungen der NBU-Resolution Nr. 351 vom 30. Juni 2016 aufbaut. Die Kategorie der notleidenden Vermögenswerte wurde erweitert und umfasst nun auch Vermögenswerte, die zwar nicht ausgefallen sind, aber gemäß den Internationalen Rechnungslegungsstandards (IFRS) wertgemindert sind, einschließlich Vermögenswerten, die bereits bei der erstmaligen Erfassung wertgemindert waren (Purchased or Originated Credit-Impaired – POCI). Die Anforderungen für die Beendigung der Einstufung von Vermögenswerten als notleidend wurden präzisiert. Insbesondere wurde der Zeitraum für die Überwachung notleidender Vermögenswerte vor einer Statusänderung verlängert, und die Anforderungen an die Kontrolle der Aktiva-Qualität wurden verschärft. Durch die Einführung dieser Bestimmung wird der Rahmen für die Überwachung und Abwicklung notleidender Vermögenswerte gestärkt.

Die Wiedereinführung der Verpflichtung für Banken, Pläne und Strategien für den Umgang mit notleidenden Krediten zu aktualisieren und vorzulegen und Empfehlungen auf der Grundlage der Ergebnisse ihrer Analyse abzugeben, wurde durch Änderungen der NBU-Verordnung „*über die Organisation des Prozesses der Verwaltung problematischer Vermögenswerte in Banken der Ukraine*“ umgesetzt, die mit der NBU-Entschließung Nr. 97 vom 18. Juli 2019 gebilligt wurde. Die entsprechenden Änderungen wurden mit der Entschließung Nr. 12 der NBU vom 7. Februar 2025 angenommen und traten am 1. Januar 2026 in Kraft. Nach der geänderten Verordnung müssen die Banken ihre Strategien für notleidende Kredite und ihre Verkaufspläne aktualisieren und danach jährlich aktualisieren.

Mit dem Gesetz Nr. 3985-IX wurden die einschlägigen Änderungen des ukrainischen Insolvenzgesetzes eingeführt, einschließlich des Rahmens für die präventive Restrukturierung und die damit verbundenen Reformen des Insolvenzverfahrens. Die Änderungen spiegeln sich in den Artikeln wider, die die Anforderungen an den Schiedsmanager, die Rechte und Pflichten des Schiedsmanagers, die Kontrolle über die Tätigkeiten der Schiedsmanager, die Disziplinarstrafen, die Ernennung und Abberufung

des Schiedsmanagers und die vorübergehende Aussetzung des Rechts, die Tätigkeiten des Schiedsmanagers auszuüben, betreffen. Diese Änderungen stärken die Verantwortung des Schiedsleiters für die Erfüllung seiner Aufgaben, erlegen den Schiedsleitern zusätzliche Anforderungen auf und regeln ihre Rechte und Durchsetzungsmaßnahmen im Falle von Verstößen. Die detaillierten Verfahren für elektronische Auktionen wurden anschließend durch die Entschließung Nr. 1566 Verordnung des Ministerkabinetts der Ukraine vom 3. Dezember 2025, die am 10. Dezember 2025 in Kraft trat, an den geänderten Kodex angepasst.

Die in der Strategie für notleidende Kredite genannten Maßnahmen zur Verbesserung des Verfahrens und des Zugangs zu Insolvenz- und Restrukturierungsverfahren für Einzelpersonen, Kleinst- und Kleinunternehmen wurden durch das Gesetz Nr. 3985-IX vom 19. September 2024 und die nachfolgenden Änderungen des Rahmens für elektronische Auktionen, die mit der Entschließung Nr. 1566 des Ministerkabinetts der Ukraine vom 3. Dezember 2025 eingeführt wurden, umgesetzt. Mit diesen Änderungen werden flexiblere und berechenbarere Vorschriften für den Verkauf von Vermögenswerten in Insolvenzverfahren eingeführt. Sie klären die Durchführung und das Ergebnis von Auktionen, einschließlich der Behandlung der Garantiegebühren, der Verpflichtungen des erfolgreichen Bieters und des Verfahrens, das zu befolgen ist, wenn sich der erfolgreiche Bieter weigert, den Kauf abzuschließen. In solchen Fällen identifiziert das elektronische Handelssystem automatisch den Bieter, der den nächsthöchsten Preis anbietet, während gescheiterte Auktionen einem festgelegten Verfahren zur Bestimmung ihres Ergebnisses unterliegen. Die Änderungen sehen auch vor, dass Beschlagnahmen oder andere Beschränkungen in Bezug auf insolventes Vermögen, sofern sie in der Auktionsbekanntmachung ordnungsgemäß offengelegt wurden, der Versteigerung oder dem Abschluss des Verkaufs nicht entgegenstehen.

Darüber hinaus wurde die Entschließung Nr. 865 des Ministerkabinetts der Ukraine „*Fragen des Funktionierens des elektronischen Handelssystems für den Verkauf von Schuldnervermögen in Insolvenzverfahren*“ vom 2. Oktober 2019 mit dem aktualisierten ukrainischen Gesetzbuch über Insolvenzverfahren in Einklang gebracht. Die entsprechenden Änderungen wurden mit der Entschließung Nr. 1566 des Ministerkabinetts der Ukraine vom 3. Dezember 2025 eingeführt. Konkret haben sie das elektronische Auktionsverfahren gemäß der Entschließung Nr. 865 des Ministerkabinetts der Ukraine mit dem aktualisierten ukrainischen Gesetzbuch über Insolvenzverfahren in Einklang gebracht, indem sie seine Anwendung auf präventive Restrukturierungsverfahren ausgeweitet und die entsprechende Rolle des präventiven Restrukturierungsverwalters eingeführt haben. Die Vorschriften über die Garantiegebühren, die Folgen der Weigerung eines Gewinners, einen Kauf zu tätigen, und die Übertragung des Siegerstatus auf den Teilnehmer mit dem nächsthöchsten Preis wurden an die überarbeiteten Bestimmungen des Kodex angepasst, einschließlich der automatischen Erstellung eines neuen Auktionsergebnisseprotokolls. Mit den Änderungen wurden auch die Verfahrensvorschriften für Auktionsankündigungen, Teilnahmeanträge, die Unterzeichnung und Veröffentlichung von Protokollen über Auktionsergebnisse und den Verkauf von beschlagnahmtem oder belastetem Eigentum aktualisiert.
Zusätzlich wurden Garantien in die ukrainische Insolvenzordnung eingeführt, um betrügerische Handlungen von Teilnehmern zu verhindern und den Einfluss von dem Schuldner nahestehenden Parteien auf Insolvenzverfahren zu begrenzen. Dies wurde durch Änderungen der Artikel 45 und 47 des ukrainischen Insolvenzgesetzes erreicht, die mit dem Gesetz Nr. 3985-IX vom 19. September 2024 eingeführt wurden. Mit diesen

Änderungen werden die Schutzvorkehrungen gegen Interessenkonflikte in Insolvenzverfahren gestärkt, indem die Gläubiger verpflichtet werden, alle Interessen am Schuldner oder Beziehungen zum Schuldner offenzulegen, wenn sie Forderungen gegen den Schuldner anmelden. Ferner ist vorgesehen, dass Gläubiger, die ein Interesse am Vermögen des Schuldners haben, in den Gläubigerversammlungen oder im Gläubigerausschuss keine Entscheidungsbefugnis haben, wodurch ihr Einfluss auf die Entscheidungen im Verfahren eingeschränkt wird.

Auch die Rechtsvorschriften über die Einziehung und Behandlung von Forderungen wurden verbessert. Insbesondere das ukrainische Gesetz Nr. 2923-IX „*über die Entschädigung für Schäden und die Zerstörung bestimmter Kategorien von Immobilien als Ergebnis der Feindseligkeiten*“ vom 23. Februar 2023, das am 22. Mai 2023 in Kraft trat, bietet einen Rahmen für die Entschädigung in Bezug auf bestimmte beschädigte oder zerstörte Immobilien und unterstützt somit die Behandlung von kriegsbetroffenen Sicherheiten und damit verbundenen Schuldenrisiken. Mit dem am 10. August 2025 in Kraft getretenen ukrainischen Gesetz Nr. 4340-IX „*über Änderungen der Schluss- und Übergangsbestimmungen des ukrainischen Zivilgesetzbuchs in Bezug auf die Einzelheiten der Kreditvergabe und des Finanzleasings während der Zeit des Kriegsrechts*“ vom 27. März 2025 wird ein befristeter Moratoriumsmechanismus für qualifizierte Kreditnehmer eingeführt, die vom Angriffskrieg Russlands gegen die Ukraine betroffen sind, einschließlich bestimmter Unternehmen, deren Vermögenswerte und Tätigkeiten betroffen sind. Das ukrainische Gesetz Nr. 4833 – IX „*über Änderungen bestimmter ukrainischer Rechtsakte zur Verbesserung des Verfahrens für die Vollstreckung von Gerichtsentscheidungen, Entscheidungen anderer Stellen und die Digitalisierung bestimmter Stadien von Vollstreckungsverfahren*“ wurde am 7. April 2026 in der Werchowna Rada angenommen, wobei einige Bestimmungen früher, am 24. April 2026 und am 23. Mai 2026 in Kraft traten. Das Gesetz wird ab dem 23. Oktober 2026 vollumfänglich in Kraft treten. Zusammen stärken diese Maßnahmen das Rahmenwerk für die Schuldenregulierung und den Forderungseinzug durch Bewältigung der Folgen kriegsbedingter Zerstörung und des Verlusts produktiver Vermögenswerte. Gleichzeitig werde klarere Vorschriften für Kreditnehmer und Gläubiger vorsehen, die von solchen Umständen betroffen sind. Zusammengenommen betreffen die Maßnahmen die in der Strategie für notleidende Kredite genannten Elemente der Schuldenbeitreibung und -behandlung.

Zudem wurden regulatorische Bedingungen eingeführt, die die Entwicklung und den Betrieb des Marktes für notleidende Kredite begünstigen. Die Umsetzung erfolgte über das ukrainische Gesetz Nr. 4466-IX „*über das Factoring*“ vom 3. Juni 2025, das am 30. Juli 2025 in Kraft trat und nach dem Inkrafttreten des ukrainischen Gesetzes Nr. 4863 vom 29. April 2026 „*zur Änderung der Bestimmungen des Zivilgesetzbuchs der Ukraine über die Beziehungen im Factoring-Geschäft*“ mit Wirkung vom 30. Juli 2026 angewandt wurde. Mit dem ersten Gesetz wird ein neuer Rechtsrahmen für das Factoring geschaffen und der Rechtsrahmen für die Abtretung und Vollstreckung von Geldforderungen präzisiert, während mit den Änderungen des Banken- und Verbraucherkreditrechts Vorschriften für die Übertragung bestimmter Kreditforderungen auf zugelassene neue Gläubiger festgelegt werden. Mit dem zweiten Gesetz werden die einschlägigen Bestimmungen des Zivilgesetzbuchs an diesen neuen Rahmen angepasst, was zu mehr Rechtsklarheit und Vorhersehbarkeit für die Marktteilnehmer führt. Diese Maßnahmen sollen die Entwicklung und das Funktionieren des Factoringmarkts erleichtern und einen klareren Rechtsrahmen für die Marktteilnehmer schaffen.

Bewertung durch die Kommission: in zufriedenstellender Weise erreicht

Schritt 7.20

Bezeichnung des Schrittes: Annahme des operativen Maßnahmenplans für die Umsetzung der nationalen Strategie zur Überwindung des geschlechtsspezifischen Lohngefälles bis 2030 im Zeitraum 2026-2028
Damit zusammenhängende Reform/Investitionen: Reform 6: Verbesserung der Funktionsfähigkeit des Arbeitsmarkts
Hintergrund Die Anforderung für Schritt 7.20 lautet gemäß dem Anhang des Durchführungsbeschlusses: *„Annahme und Veröffentlichung des operativen Maßnahmenplans für die Umsetzung der nationalen Strategie zur Überwindung des geschlechtsspezifischen Lohngefälles bis 2030 im Zeitraum 2026-2028 auf der Website des Ministerkabinetts.“* Schritt 7.20 ist der dritte Schritt im Rahmen der Umsetzung der Reform 6 in Kapitel 7 (Humankapital) und umfasst die Annahme und Veröffentlichung des operativen Maßnahmenplans für die Umsetzung der nationalen Strategie zur Überwindung des geschlechtsspezifischen Lohngefälles bis 2030 im Zeitraum 2026-2028. Ihm ging Schritt 7.6 (Annahme der Strategie für die demografische Entwicklung für den Zeitraum bis 2040) voraus, der im dritten Quartal 2024 positiv bewertet wurde, sowie Schritt 7.7 (Annahme der Beschäftigungsstrategie für die Bevölkerung), der im vierten Quartal 2026 positiv bewertet wurde. Der nächste Schritt ist Schritt 7.21: Inkrafttreten der Rechtsvorschriften über Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz.
Vorgelegte Nachweise 1) Zusammenfassendes Dokument, in dem ordnungsgemäß belegt wird, wie der Schritt gemäß den Anforderungen im Anhang des Durchführungsbeschlusses in zufriedenstellender Weise erreicht wurde. 2) Kopie des Erlasses Nr. 504-p des Ministerkabinetts der Ukraine „*Annahme des operativen Maßnahmenplans für die Umsetzung der nationalen Strategie zur Überwindung des geschlechtsspezifischen Lohngefälles bis 2030 im Zeitraum 2026-2028*“ vom 27. Mai 2026.
Analyse Die Begründung und die stichhaltigen Nachweise, die die ukrainischen Behörden vorgelegt haben, decken alle wesentlichen Aspekte von Schritt 7.20 ab. Ziel der Reform 6 in Kapitel 7 (Humankapital) ist es, zu einem besseren Funktionieren des Arbeitsmarktes beizutragen. Zu diesem Zweck nahm das Ministerkabinett der Ukraine am 27. Mai 2026 den Erlass Nr. 504-p *zur Billigung des operativen Maßnahmenplans für die Umsetzung der nationalen Strategie zur Überwindung des geschlechtsspezifischen Lohngefälles bis 2030 im Zeitraum 2026-2028* (im Folgenden „Maßnahmenplan“) an. Der Maßnahmenplan ist dem gebilligten Erlass Nr. 504-p beigefügt. Der Maßnahmenplan für den Zeitraum 2026-2028 enthält einen strukturierten und politikrelevanten Rahmen zur Förderung der Gleichstellung der Geschlechter, wobei ein besonderer Schwerpunkt auf gleichem Entgelt, Erwerbsbeteiligung, Inklusion im Bildungsbereich und Zugang zu frühkindlicher Betreuung, Bildung und Erziehung liegt. Die geplanten Maßnahmen entsprechen den einschlägigen internationalen und

europäischen Verpflichtungen in den betreffenden Bereichen.
Bewertung durch die Kommission: in zufriedenstellender Weise erreicht

Schritt 15.11

Bezeichnung des Schrittes: Annahme von Änderungen des Verfahrens für die Überwachung der staatlichen Gewässer
Damit zusammenhängende Reform/Investitionen: Reform 4: Wiederherstellung und Erhaltung natürlicher Ressourcen
Hintergrund Die Anforderung für Schritt 15.11 lautet gemäß dem Anhang des Durchführungsbeschlusses: *„Annahme von Änderungen der Entschließung Nr. 758 vom 19. September 2018 über das Verfahren für die Überwachung staatlicher Gewässer im Einklang mit den Grundsätzen der Richtlinie 2000/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2000 zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Wasserpolitik und der Richtlinie 2008/105/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2008 über Umweltqualitätsnormen im Bereich der Wasserpolitik und zur Änderung und anschließenden Aufhebung der Richtlinien des Rates 82/176/EWG, 83/513/EWG, 84/156/EWG, 84/491/EWG und 86/280/EWG sowie zur Änderung der Richtlinie 2000/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates“* Schritt 15.11 ist einer von zwei Schritten zur Umsetzung der Reform 4 in Kapitel 15 (Ökologischer Wandel und Umweltschutz).
Vorgelegte Nachweise 1) Kopie der Entschließung Nr. 754 des Ministerkabinetts der Ukraine „über Änderungen des Verfahrens für die staatliche Wasserüberwachung“ vom 10. Juni 2026. 2) Kopie des Regierungskuriers Nr. 125 vom 16.6.2026, in dem die Entschließung veröffentlicht wird.
Analyse Die Begründung und die Nachweise, die die ukrainischen Behörden vorgelegt haben, decken alle wesentlichen Aspekte von Schritt 15.11 ab. Am 10. Juni verabschiedete die Regierung die Entschließung N 754 zur Änderung des Verfahrens für die Überwachung staatlicher Gewässer (https://www.kmu.gov.ua/npas/pro-vnesennia-zmin-do-poriadku-zdiisnennia-derzhavnoho-monitorynhu-s754100626), um es an die Anforderungen in der Beschreibung der Schritte anzupassen. Die verabschiedete Entschließung enthält die Parameter der Beobachtungsliste, die mit den Parametern des Durchführungsbeschlusses (EU) 2025/439 der Kommission zur Erstellung einer Beobachtungsliste von Stoffen für eine unionsweite Überwachung im Bereich der Wasserpolitik gemäß der Richtlinie 2008/105/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28. Februar 2025 übereinstimmt. Es sei darauf hingewiesen, dass die Entschließung erst im Jahr 2029 in Kraft treten wird, da sie an den zweiten Planungszyklus der Bewirtschaftungspläne für Flusseinzugsgebiete geknüpft ist. Die Bewirtschaftungspläne für die Flusseinzugsgebiete werden gemäß der europäischen Wasserrahmenrichtlinie in einem fortlaufenden Planungszyklus von sechs

Jahren durchgeführt. In der Ukraine wurden Ende 2024 solche Bewirtschaftungspläne für den ersten Planungszyklus 2025-2030 angenommen, diese werden nun umgesetzt. Die Entschließung Nr. 754 ist eine der Maßnahmen zur Vorbereitung einer weiteren Angleichung des Überwachungssystems für Gewässer in der Ukraine an die EU-Anforderungen, um sicherzustellen, dass dieses ab dem zweiten Planungszyklus der Bewirtschaftungspläne für die Flusseinzugsgebiete zur Anwendung kommt. Ziel der Reform 4 ist es, Waldzerstörung und Walddegradierung zu verringern.
Bewertung durch die Kommission: in zufriedenstellender Weise erreicht